

Herrn Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 02.10.2024

706/562

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)

Sehr geehrter Herr Rainer,

mit Bezug zur Befassung des Finanzausschusses des Bundestags mit dem Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (RegE SteFeG) möchten wir die Gelegenheit nutzen, Stellung zu nehmen. Wir beziehen unsere nachfolgenden Ausführungen dabei ausschließlich auf die aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer besonders relevanten vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund des anhaltend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds und der damit einhergehenden Herausforderungen aus der nachhaltigen und digitalen Transformation sowie des immanenten Fachkräftemangels ist eine zukunftsorientierte Steuerpolitik unerlässlich. Auch der internationale Vergleich zeigt, dass bestehende Standortnachteile abgebaut werden sollten. Neben den vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen begrüßen wir daher insbesondere Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Befolgungskosten. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels – sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung – sind bürokratieverschärfende Maßnahmen unbedingt zu vermeiden. Im Hinblick auf die im internationalen Vergleich hohen Unternehmenssteuersätze erscheint es geboten, zumindest im Hinblick auf Bestrebungen zur Senkung der steuerlichen Befolgungskosten und die Wahrung von Rechtssicherheit gegenüber internationalen Wettbewerbern eine Vorreiterrolle einzunehmen. Zudem würden entsprechende Maßnahmen auch weniger die ohnehin schon angespannte Haushaltslage belasten.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt im Detail Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 lit. b: Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (Anhebung auf 5.000 EUR) (§ 6 Abs. 2a EStG-E)

Wir begrüßen die Ausweitung der Regelung zur Poolabschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG-E) und die vorgesehene überschneidungsfreie Ausgestaltung im Verhältnis zur Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)

Wir begrüßen, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerlichen Poolabschreibung (Anhebung der oberen Betragsgrenze auf 5.000 €) und insbesondere auch die nunmehr überschneidungsfreie Ausgestaltung im Verhältnis zur Sofortabschreibung für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG). Die Anhebung der oberen Betragsgrenze des Sammelpostens auf 5.000 € kann als ein erster Schritt Richtung Vereinfachung und Entbürokratisierung gesehen werden. So werden bspw. zeit- und kostenintensive Streitigkeiten über Nutzungsdauern in steuerlichen Außenprüfungen vermieden.

Nach Auffassung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer kann die vorgesehene Regelung zum Sammelposten i.S.d. § 6 Abs. 2a EStG-E grundsätzlich auch in handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen nachvollzogen werden, sodass der erwartete Vereinfachungseffekt auch nicht von einer abweichenden Vorgehensweise in der Handelsbilanz konterkariert wird. Eine Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes ist hier in der Regel durch den Grundsatz der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bilanzierung gerechtfertigt. Anderes kann in Ausnahmen gelten, sofern der bzw. die Sammelposten insgesamt nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind. Bei der Bildung von Sammelposten i.S.d. § 6 Abs. 2a EStG in der Handelsbilanz handelt es sich um eine Bewertungsmethode, die grundsätzlich stetig anzuwenden ist (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). In einer wirtschaftsjahresbezogenen Ausübung des Wahlrechts zur Bildung eines steuerlichen Sammelpostens ist nach Auffassung des Berufsstands jedoch ein begründeter Ausnahmefall vom Stetigkeitsgebot zu sehen. Auch ein im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung im Zeitablauf mehrfach von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr erfolgreicher Wechsel zwischen der Bildung und der Nichtbildung eines Sammelpostens steht einer handelsrechtlich gleichlaufenden Vorgehensweise damit nicht entgegen.

Vor dem Hintergrund der Wirksamkeit des beabsichtigten Investitionsanreizes ist die Auffassung des Bundesrats (BR-Drs. 373-24 (B), S. 3) zu begrüßen. Sofern die sog. GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 EStG-E entsprechend dieser Empfehlung auf 1.000 € angehoben wird, ist entsprechend auch die untere Grenze des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG anzuheben.

Seite 3/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu Artikel 2 Nr. 1: Verlängerung der befristeten degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der befristeten degressiven Abschreibung, um Investitionsanreize zu setzen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme für eine Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter kann eine positive Wirkung auf Investitionen haben. Dabei kann die Verlängerung nur eine von weiteren benötigten zwingend notwendigen Investitionsstimuli sein. Aus unserer Sicht ist es richtig, die Verlängerung zeitlich zu beschränken, da ansonsten die gewünschte Anreizwirkung, Investitionen in den kommenden Jahren vorzunehmen, ausbleiben könnte. Durch die vorgeschlagene zeitliche Anwendungsregelung bleibt den Steuerpflichtigen diesmal – und damit entgegen der auf insgesamt (lediglich) 9 Monate beschränkten Anwendungsregelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG in seiner derzeitigen Fassung – ausreichend Vorlauf für ihre Planungen. An der vorgeschlagenen Regelung sollte der Gesetzgeber dann auch festhalten, um den Steuerpflichtigen die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auch in zukünftigen Gesetzgebungsprozessen berücksichtigt werden sollte, dass Steuerpflichtige für Investitionsentscheidungen i.d.R. einen gewissen Planungsvorlauf haben – insbesondere bei Anschaffungen mit einem höheren Investitionsvolumen – und deshalb die Anwendungsregelung diesen Prozess mit abbilden sollte.

Zu begrüßen ist des Weiteren, dass die Höhe der degressiven Abschreibung wieder an die Regelung für zwischen dem 31.12.2019 und 01.01.2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter angepasst werden soll (das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und maximal 25 %). Die abweichenden Regelungen für zwischen dem 31.03.2024 und 01.01.2025 angeschaffte Wirtschaftsgüter sind aus Gründen der Handhabbarkeit und Einfachheit der ohnehin schon komplexen Regelungen kritisch zu sehen.

Zu Artikel 9 Nr. 2 bis 5: Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO-E und damit einhergehende Folgeänderungen)

Wir regen an, die vorgesehene Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung zu überdenken.

Wir begrüßen dem Grunde nach Maßnahmen zur Senkung der steuerlichen Befolgungskosten und zur Entlastung von unnötiger Bürokratie. Im Hinblick auf die mit dem RegE vorgesehene Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung geben wir jedoch zu bedenken, dass die Erreichung dieses wünschenswerten Ziels der Bürokratienteilastung durch die Schaffung erheblicher

Seite 4/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Rechtsunsicherheit konterkariert wird. Die ersatzlose Abschaffung der grundsätzlich bewährten gesetzlichen Regelung birgt mehr Risiken denn Chancen.

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung resultiert u.a. aus den Geboten der Ausschließlichkeit und Selbstlosigkeit und wird damit aus den tragenden Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts abgeleitet. An der Relevanz dieser Grundsätze ändert auch die Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nichts. Aufgrund der im Fall der Umsetzung des RegE fehlenden gesetzlichen Konkretisierung dieser Grundsätze ist in der Konsequenz – und zwar sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen – erhebliche Rechtsunsicherheit und eine daraus folgende Erhöhung steuerlicher Befolgungskosten zu erwarten. Auch die Gesetzesbegründung führt aus, dass es auch zukünftig nicht zu „Extremfällen“ kommen sollte, da die genannten gemeinnützlichkeitsrechtlichen Grundsätze weiterhin zu beachten seien. Dies führt dazu – wie auch von den Ausschüssen des Bundesrats angemerkt – dass die entstehende Lücke wohl durch entsprechende Regelungen im Verwaltungswege zu schließen wäre. Eine Abkehr von den bewährten (gesetzlichen) hin zu neu zu entwickelnden (Verwaltungs-)Vorschriften dürfte nicht zu dem erhofften bürokratieentlastenden Effekt führen. Zudem ergibt sich aufgrund des anfänglichen „Regelungsvakuums“ erhebliche Rechtsunsicherheit.

Im Hinblick auf (gemeinnützige) Stiftungen ist ergänzend anzuführen, dass diese ohnehin nach anderen Vorschriften Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstatten haben. Alle Landesstiftungsgesetze sehen diese Berichtspflichten vor. Eine elementare Entlastung von Bürokratieaufwand ist vor diesem Hintergrund durch die geplante Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ohnehin nicht zu erwarten.

Sollte die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wie mit dem RegE geplant umgesetzt werden, regen wir an, die Anregungen des Bundesrats (BR-Drs. 373/24 (B), S. 14 f.) zur Einführung eines abgestuften Sanktionssystems zu berücksichtigen. Entstehenden Rechtsunsicherheiten sollte mit Augenmaß begegnet werden. Nur schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts dürfen zur Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus führen. Zudem regen wir für den Fall der Umsetzung der Vorhaben des RegE an, eine gesetzliche Übergangsvorschrift vorzusehen, die klar regelt, wie bspw. mit bestehenden Rücklagen oder bestehenden Verwendungsrückständen umzugehen ist.

Zu Artikel 8 Nr. 7: Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138I bis 138n AO-E)

Wir regen an, auf die gesetzliche Implementierung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten.

Seite 5/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Das IDW unterstützt explizit das Ziel des Gesetzgebers, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen von Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt. Dies wird nicht zuletzt durch die Empfehlung an den Berufsstand verdeutlicht, die im [IDW Wertekodex](#) kodifizierten Regelungen zu verantwortungsvoller Steuerberatung umzusetzen.

Gleichwohl lehnt das IDW die vorgesehene Ausweitung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung auf rein innerstaatliche Fälle (weiterhin) entschieden ab. Wie bereits in unseren [Stellungnahmen](#) zum [Wachstumschancen-gesetz](#) im vergangenen Jahr sowie in unserer [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf eines SteFeG (vormals JStG II) in diesem Jahr ausgeführt, stehen aus unserer Sicht der Aufwand für die Steuerpflichtigen und den Berufsstand sowie der sich aus der Einführung der Mitteilungspflicht ergebende Ertrag in Form von Mehreinnahmen für den Staat in keinerlei Verhältnis zueinander.

In politischen Diskussionen wird immer wieder betont, dass seitens der Politik zur Kenntnis genommen wurde, dass die Steuerpflichtigen in Deutschland zu viel Bürokratie zu befolgen hätten. Daher ist nicht ersichtlich, warum (wieder) eine weitere – mit hohem Aufwand – verbundene Dokumentations- und Mitteilungspflicht eingeführt werden soll. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die bereits seit dem 01.07.2020 in Kraft getretene Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen („DAC6-Mitteilungspflicht“) besteht und die mit der Einführung beabsichtigten Zielsetzungen nicht erreicht werden konnten. Einer Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 08.05.2023 (vgl. BT-Drs. 20/6734) lässt sich jedenfalls entnehmen, dass eine umfassende Evaluation durch Gegenüberstellung der Kosten und des Nutzens der höchst komplexen Meldeverpflichtungen noch nicht stattgefunden hat. Laut Antwort der Bundesregierung wurden aus 26.921 bis zum 31.03.2023 eingegangenen Meldungen und zusätzlichen 1.967 aus dem Zentralverzeichnis der Europäischen Union heruntergeladenen Mitteilungen bislang insgesamt 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Durch den Bericht zur Information des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags informierte das Bundesministerium der Finanzen am 16.05.2024 darüber, dass seit Einführung der DAC6-Mitteilungspflicht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vier (kleinere) gesetzliche Maßnahmen (drei im Investmentsteuergesetz sowie eine im Erbschaftsteuergesetz) angestoßen wurden.

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Zahlen erscheint es bereits im Rahmen der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen fraglich, ob die damit verbundenen erheblichen steuerlichen Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen als angemessen im Vergleich zum Zweck der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu beurteilen sind.

Seite 6/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Fällen rein nationaler Steuergestaltungen, gerade keine Gewinnverlagerung vom Inland ins Ausland angestrebt ist oder ein Defizit im Informationsaustausch zwischen inländischen und ausländischen Finanzbehörden ausgenutzt werden kann bzw. soll. Mit den bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten sowie dem Mittel der Außenprüfung hat die Finanzverwaltung ausreichend Möglichkeiten, rein innerstaatliche Sachverhalte aufzuklären. Soweit dies nicht möglich sein sollte, weil der Steuerpflichtige seinen Pflichten nicht nachkommt, bestehen bereits jetzt ausreichend Sanktionsmöglichkeiten. Daher bedarf es der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen nicht.

Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass durch die Einführung einer weiteren Mitteilungspflicht mit einem zusätzlichen (erheblichen) personellen Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung zu rechnen ist. So werden die Mitteilungen der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen primär personell bearbeitet. Insofern führen der Finanz- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats in den Empfehlungen der Ausschüsse zum SteFeG zu Recht aus, dass *„zusätzliche Meldungen über nahezu ausschließlich bereits bekannte Gestaltungen die Erledigung wichtiger Aufgaben [behindern]“* (BR-Drs. 373/1/24, S. 11).

Umso verwunderter sind wir angesichts der zuvor geäußerten Erkenntnis der Ausschüsse des Bundesrats, dass im Beschluss des Bundesrats diese Kritik sowie die ablehnende Haltung der Ausschüsse des Bundesrats insgesamt gegenüber der Einführung der Meldepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen im Beschluss des Bundesrats nicht mehr enthalten ist. An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht ein politischer Konsens über die Reduzierung – mindestens aber die Vermeidung weiterer bürokratischer Auflagen sowie Dokumentations- und Meldepflichten – besteht. Dieser Konsens wird mit der geplanten Einführung der Meldepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen konterkariert.

Ergänzend zu dieser grundlegenden Kritik ist zu berücksichtigen, dass die geplante Neuregelung zur Mitteilungspflicht rein nationaler Gestaltungen im Detail abweichend zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgestaltet ist. So sind im Gesetzentwurf bspw. wieder – wie im Wachstumschancengesetz – zusätzlich drei im Verhältnis zu den grenzüberschreitenden Steuergestaltungen neue Kennzeichen vorgesehen, die – abweichend von den Kennzeichen i.R.d. Mitteilungspflicht für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – eine Meldepflicht auslösen. Bereits etablierte Prozesse zur Identifikation und Mitteilung von etwaigen meldepflichtigen Steuergestaltungen – welche zudem mit diversen Rechtsunsicherheiten behaftet sind – müssten angepasst werden. Auch stellt sich die Frage, was unter einem unangemessenen rechtlichen Schritt verstanden werden soll. Nach unserem Verständnis kann es sich dabei nur um illegale Maßnahmen handeln. Eine Unterteilung grundsätzlich

Seite 7/7 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

rechtmäßiger, also legaler, Handlungen in unangemessene und angemessene rechtliche Handlungen erscheint vor dem Hintergrund notwendiger Wertungsmaßstäbe schwierig. Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch die Einführung der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen neue Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden würden.

Vor dem Hintergrund der angeführten Gründe und dem übergeordneten Ziel des Gesetzentwurfs, auch aus steuerlicher Sicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investition und Innovation sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern, regen wir an, auf die Einführung einer Mitteilungspflicht für rein nationale Steuergestaltungen zu verzichten.

Des Weiteren möchten wir noch kurz auf einzelne ergänzende Vorschläge des Bundesrats (BR-Drs. 373/24 (B)) zum RegE eines SteFeG eingehen:

Zu Nr. 9 der BR-Drs. 373-24 (B), Aufhebung der dreijährigen Befristung (§ 24 GrEStG-E)

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrats, die Regelung des § 24 GrEStG zu entfristen.

Die durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz geregelte Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften war zu begrüßen, da dadurch für die Steuerpflichtigen Rechtssicherheit in Bezug auf die geltende Rechtslage unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geschaffen wurde. Mit der Entfristung würde weitere Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Immobilientransaktion wichtig, da dort auch aufgrund des i.d.R. hohen Investitionsvolumens ein längerer Planungsvorlauf besteht. In diesem Zusammenhang sollte der Anregung in der Stellungnahme des Bundesrats gefolgt werden.

Nichtsdestotrotz sollte der Gesetzgeber schnellstmöglich durch eine umfassende Gesetzesreform das Grunderwerbsteuergesetz (deutlich) vereinfachen.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax